



## **VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION**

**DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

### **Prüfungsordnung für die Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich**

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2013 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Prüfungsordnung. Von der bisher gültigen Prüfungsordnung bleiben nur die Bestimmungen der Studienabschnitte und Übertrittsregelungen in den zweiten Studienabschnitt für Studierende, die vor dem WS 2013/14 mit dem Studium begonnen haben, aufrecht.

OStR. Dr. Peter Starke, eh

# Prüfungsordnung für die Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für (Ausbildungs)Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über alle im Rahmen dieser Studiengänge abzuhaltenden Prüfungen und Beurteilungen, das sind
  - a. Beurteilungen von Modulen (§§ 5-10)
  - b. Beurteilungen der Bachelorarbeit und der Defensio (§ 11).
- (2) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien (APS) wird durch eine spezielle Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 2 Beurteilung des Studienerfolgs**

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.
- (2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen und/oder durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (4) Die Beurteilung mittels der fünfstufigen Notenskala wird für die Schulpraktischen Studien (Spezielle Prüfungsordnung) und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 10) für unzulässig gehalten,

daher hat die positive Beurteilung *mit Erfolg teilgenommen*, die negative Beurteilung *ohne Erfolg teilgenommen* zu lauten.

Durch *Mit Erfolg teilgenommen* sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen mindestens überwiegend erfüllt werden. Durch *Ohne Erfolg teilgenommen* sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

- (5) Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Studienveranstaltung nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Prüfungsformen, Beurteilungsanforderungen und Beurteilungskriterien.

### **§ 3 Prüfungsdauer**

- (1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 40 Minuten nicht übersteigen. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen. Die Dauer allfälliger schriftlicher, praktischer und grafischer Prüfungen im Bereich der Berufspraktischen Studien wird durch Spezielle Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 120 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Die Prüfungsdauer der Defensio der Bachelorarbeit soll 40 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 4 Bestellung der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung eingesetzt sind.
- (2) Abweichende Bestimmungen sind der Speziellen Prüfungsordnung (Beurteilung der Schulpraktischen Studien APS) zu entnehmen.
- (3) Die Bestellung der Prüfer/innen für die Bachelorarbeit und Defensio erfolgt gemäß § 11.

## **II. Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten**

### **§ 5 Modulbeurteilungen**

- (1) Modulbeurteilungen können erfolgen durch
  - Einzelbeurteilungen der Studienveranstaltungen
  - die Beurteilung der Kompetenzen des Moduls im Rahmen einer umfassenden schriftlichen Arbeit
  - kommissionelle mündliche Prüfungen
  - schriftliche Prüfungen

- (2) Die Modulbeurteilung dient dem Nachweis der erworbenen Kenntnisse und der Fähigkeit der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zur selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen Themen und Fragestellungen. Dabei ist auf Ziele, Inhalte und Kompetenzen der Studienveranstaltungen des Moduls Bedacht zu nehmen.
- (3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Die Beurteilung eines Moduls des ersten Studienabschnittes muss vor Ablauf der Nachinspektionsfrist für das dritte Studiensemester (§ 52 i. V. m. § 69 Hochschulgesetz 2005) erfolgen. Die Beurteilung eines Moduls des zweiten Studienabschnittes muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Abschluss des Moduls erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.
- (4) Für jedes Modul wird über Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen von der Studienkommission die für die Art des Moduls geeignete Form der Beurteilung festgelegt.

## **§ 6 Modulbeurteilungen in Form von Einzelbeurteilungen der Studienveranstaltungen**

- (1) Einzelbeurteilungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die in einzelnen Lehrveranstaltungen erworben wurden.
- (2) Einzelbeurteilungen der Studienveranstaltungen erfolgen gemäß § 2 Abs.2.
- (3) Bei Studienveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Studienveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Beiträgen der Teilnehmer/innen.
- (4) Studienveranstaltungen werden von den jeweiligen Studienveranstaltungsleiterinnen/Studienveranstaltungsleitern beurteilt.
- (5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern.

## **§ 7 Beurteilung der Kompetenzen des Moduls im Rahmen einer umfassenden schriftlichen Arbeit:**

- (1) Schriftliche Arbeiten zur Erlangung einer Modulbeurteilung beziehen Ziele und Inhalte aller in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen

mit ein und dienen dem Nachweis der für das Modul festgelegten Kompetenzen.

- (2) Der Umfang dieser Arbeit soll bei Modulen mit mindestens 6 EC-Punkten 15 Seiten (Formatierung analog zu den Regelungen über Abfassung von Bachelor-Arbeiten) nicht unterschreiten.
- (3) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so zu kennzeichnen, dass die Anmerkungen den einzelnen Begutachterinnen und Begutachtern zweifelsfrei zugeordnet werden können. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten aus Modulen mit mindestens 6 EC werden seitens der Institutsleitung zwei Begutachter/innen zur Beurteilung zugewiesen, die in den betreffenden Modulen gelehrt haben.
- (5) Jede/r Begutachter/in erstellt ein schriftliches Gutachten, beide Begutachter/innen erstellen einen einstimmigen Beschluss über die Beurteilung der schriftlichen Arbeit mit einer Note der fünfstufigen Notenskala.
- (6) Wenn keine einstimmige Beurteilung zustande kommt, wird von der Institutsleitung ein/e weitere/r Begutachter/in bestellt. Diese drei Begutachter/innen werden als Prüfungskommission eingesetzt, die die endgültige Gesamtbeurteilung mit Mehrheitsbeschluss festlegt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 8 Modulbeurteilungen in Form kommissioneller mündlicher Prüfungen**

- (1) Kommissionelle mündliche Modulprüfungen beziehen Ziele und Inhalte aller in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen mit ein und dienen dem Nachweis der für das Modul festgelegten Kompetenzen.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur kommissionellen mündlichen Modulabschlussprüfung ist die Erfüllung der für das Modul vorgesehenen Studienaufträge.
- (3) Die Prüfungskommission ist von der Institutsleitung in Absprache mit der/m Modulverantwortlichen zusammenzustellen. Eine Kommission besteht aus drei Prüfer/innen, wobei eine Person seitens der Institutsleitung mit dem Vorsitz betraut wird. Als Prüfer/innen sind Lehrende der jeweiligen Studienveranstaltungen einzusetzen. Wenn in einem Modul nur eine Lehrperson lehrt/zwei Lehrpersonen lehren, werden von der Institutsleitung zwei/eine weitere einschlägig qualifizierte Lehrende/r in die Prüfungskommission entsandt.
- (4) Den Studierenden ist vor dem Prüfungsgespräch eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Die Prüfungsdauer bei kommissionellen mündlichen Prüfungen über ein Modul von 6 EC soll

zwischen 20 und 40 Minuten liegen, für Module mit weniger als 6 EC 15 bis 30 Minuten.

- (5) Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (6) Die Beschlussfassung über die Beurteilung erfolgt stimmenmehrheitlich, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

### **§ 9 Modulbeurteilungen in Form schriftlicher Prüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen beziehen Ziele und Inhalte aller in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen mit ein und dienen dem Nachweis der für das Modul festgelegten Kompetenzen.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur schriftlichen Modulabschlussprüfung ist die Erfüllung der für das Modul vorgesehenen Studienaufträge.
- (3) Die Modulverantwortlichen legen Aufgabenstellungen fest, die den Studierenden schriftlich vorzulegen sind. Erlaubte Hilfsmittel sind bekannt zu geben.
- (4) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so zu kennzeichnen, dass die Anmerkungen den einzelnen Begutachterinnen und Begutachtern zweifelsfrei zugeordnet werden können. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten aus Modulen mit mindestens 6 EC werden seitens der Institutsleitung zwei voneinander unabhängigen Begutachterinnen oder Begutachtern zur Beurteilung zugewiesen, die in den betreffenden Modulen gelehrt haben.
- (6) Die Prüfungsdauer bei schriftlichen Modulprüfungen soll zwischen 60 Minuten und 120 Minuten liegen.
- (7) Jede/r Begutachter/in erstellt ein schriftliches Gutachten, beide Begutachter/innen erstellen einen einstimmigen Beschluss über die Beurteilung der schriftliche Arbeit mit einer Note der fünfstufigen Notenskala.

- (8) Wenn keine einstimmige Beurteilung zustande kommt, wird von der Institutsleitung ein/e weitere/r Begutachter/in bestellt. Diese drei Begutachter/innen werden als Prüfungskommission eingesetzt, die die endgültige Gesamtbeurteilung mit Mehrheitsbeschluss festlegt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

### **§ 10 Beurteilung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Modul 1-1)**

- (1) Im Modul 1-1 werden die besonderen Entwicklungspotenziale des bzw. der Studierenden erhoben und dokumentiert.
- (2) Die einzelnen Studienveranstaltungen werden durch *mit/ohne Erfolg teilgenommen* beurteilt. Für eine Beurteilung *mit Erfolg teilgenommen* hat die/der Studierende neben der Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtungen durch aktive Mitarbeit in den einzelnen Studienveranstaltungen und die Erfüllung der Arbeitsaufträge die im Curriculum vorgesehenen zertifizierbaren Kompetenzen nachzuweisen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen.
- (3) Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Werden die Kriterien für eine positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung aus dem Modul 1-1 auch nach der letzten Wiederholung nicht erfüllt, ist das Studium gemäß §59 Abs. 2 Ziffer 7 HG vorzeitig beendet.

### **§ 11 Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio**

- (1) Der Leistungsumfang für die Bachelorarbeit einschließlich Defensio umfasst 9 ECTS-Credits.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit hat studienfachbereichübergreifend und berufsfeld- und studiengangsbezogen zu sein und ist mit zwei Lehrenden (mit akademischer Qualifikation auf mindestens Bologna-Niveau 2) aus dem entsprechenden Studiengang zu vereinbaren. In begründeten Fällen können auch nicht studienfachbereichübergreifende Themen von der zuständigen Institutsleitung genehmigt werden.
- (3) Voraussetzung für die Themenübergabe ist der positive Abschluss aller Module der ersten beiden Semester.

- (4) Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Bachelorarbeit entscheiden die Betreuer/innen. Diese Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Institutsleiterin/des zuständigen Institutsleiters (spätestens am Ende des 4. Semesters).
- (5) Der Bachelorarbeit ist ein Abstract in deutscher oder englischer Sprache voranzustellen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher, fest gebundenen Fassung und in einfacher Ausfertigung auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD) im Dateiformat \*.pdf abzugeben (vgl. § 22). Auf dem Datenträger müssen die Matrikelnummer, der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit und der Studienjahrgang angegeben werden.
- (7) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
- (8) Die Bachelorarbeit und die Defensio sind in einem einzigen Beurteilungsvorgang zu benoten.
- (9) Die Bachelorarbeit wird den beiden Betreuer/innen zur Begutachtung zugewiesen. Diese haben je ein Gutachten inkl. eines Notenvorschlages nach der fünfstufigen Notenskala über die zugewiesene Bachelorarbeit zu erstellen. Die kommissionelle Defensio über die Bachelorarbeit erfolgt mit beiden Begutachter/innen und einer/einem von der Institutsleitung bestellten Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern nach der Defensio auf der Basis der Gutachten der beiden Begutachter/innen über die Bachelorarbeit ein Ergebnisprotokoll mit der Gesamtbeurteilung (Note nach der fünfstufigen Notenskala und verbaler Begründung). Die Beschlussfassung über die Beurteilung erfolgt stimmenmehrheitlich, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (10) Bei der Defensio hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (11) Die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens dreißig Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (12) Kriterien für die Beurteilung von Bachelorarbeit und Defensio sind:



- a. Ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes beider Fachbereiche
- b. Differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- c. Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- d. Stringente Gliederung und schlüssiger Aufbau
- e. Sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- f. Kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- g. Systematische, kontinuierliche Vernetzung von Theorie und Praxisfeld
- h. Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- i. Offenlegung und Begründung der Methodenwahl
- j. Korrekte Anwendung der Methoden
- k. Im Bereich der Berufsbildung: Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Stammschule der/des Studierenden bzw. des berufsbildenden Schulwesens

Nähere Regelungen werden in den „Richtlinien zur Abfassung von Bachelorarbeiten“ getroffen.

- (13) Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie sowie im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus.
- (14) Bei negativer Beurteilung einer Bachelorarbeit ist eine Neuvorlage höchstens dreimal möglich.
- (15) Bei negativer Beurteilung der Bachelorarbeit ist ein insgesamt einmaliger Wechsel des Themas und/oder der/des Lehrbeauftragten im Einvernehmen mit der Institutsleitung zulässig. Ein Themen- oder Betreuer/innenwechsel erhöht die Anzahl der insgesamt möglichen Vorlagen nicht.
- (16) Die genauen Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit sowie für die Defensiones werden durch die Institutsleitungen festgelegt.
- (17) Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig zur Defensio anzumelden.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **§ 12 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen durch die Institutsleitung rechtzeitig zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder – im Falle der Defensio – bei der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

#### **§ 13 Prüfungstermine**

- (1) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Studienveranstaltungen abgelegt werden.
- (2) Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits vor Beendigung der Studienveranstaltung erbracht werden.
- (3) Leistungsnachweise über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.
- (4) Von der Institutsleitung werden entsprechende Terminrahmen bekannt gegeben.

#### **§ 14 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (3) Der/Die Prüfer/in bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

#### **§ 15 Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Jede Beurteilung einer Studienveranstaltung ist gem. § 46 HG 2005 auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken.
- (2) Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in die Prüfungsprotokolle mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind überdies berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

#### **§ 16 Prüfungswiederholungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen dem/der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen – im Falle der Beurteilung (von Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Modul 1-1) nur insgesamt zwei Wiederholungen – zu, wobei die dritte Wiederholung

als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (3) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien unterliegt den Regelungen des § 59 Absatz 2 Ziffer 6 HG. Diese besagen, dass das Studium an einer Pädagogischen Hochschule als vorzeitig beendet gilt, wenn Studierende in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Semester des Studiums, in den folgenden Semestern nach einmaliger Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

### **§ 17 Anrechnung auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - a. die negative Beurteilung einer Prüfung;
  - b. der Rücktritt von einer Prüfung, nachdem der/die Prüfungskandidat/in die Prüfungsaufgaben übernommen hat.

### **§ 18 Rechtsschutz bei Prüfungen (§44 HG 2005)**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (2) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

### **§ 19 Aufbewahrungsfristen**

Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Beurteilungsunterlagen

und Prüfungsprotokolle über abschließende Prüfungen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

#### **§ 20 Nichtigerklärung von Beurteilungen (§45 HG)**

- (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat eine Beurteilung für nichtig zu erklären,
  - a. wenn die Anmeldung zu einer Prüfung erschlichen wurde.
  - b. wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (2) Die Beurteilung, die für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

### **IV. Abschluss des Studiums**

#### **§ 21 Erfolgreicher Studienabschluss**

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Bachelorarbeit+Defensio positiv beurteilt wurden. Dafür steht eine Höchststudiendauer von 12 Semestern zur Verfügung.

#### **§ 22 Graduierung**

- (1) Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ (BEd) erfolgt, wenn alle Module des Studienganges positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Bachelorarbeit (inklusive Defensio) positiv ist und ein Exemplar an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und ein weiteres Exemplar an die Österreichische Nationalbibliothek zur Veröffentlichung übergeben worden ist.
- (2) Je Kalenderjahr stehen drei Terminrahmen zur Verfügung: Juni/Juli, September/Oktober, Februar
- (3) Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig zu den Akademischen Feiern anzumelden.

Diese Prüfungsordnung tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.